



NEWSLETTER 02/2021

FATCA: Vorgehen bei fehlender U.S. Steueridentifikationsnummer (U.S. TIN)

Ab der Meldeperiode 2020 (Übermittlung an die Steuerverwaltung bis 30. Juni 2021) ist im Rahmen der FATCA-Meldungen zwingend die U.S. TIN der Kontoinhaber bzw. beherrschenden Personen zu erfassen. Gelingt es dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut nicht, die U.S. TIN zu beschaffen, kann dies in Abhängigkeit von den individuellen Umständen dazu führen, dass das IRS von einer erheblichen Nichteinhaltung i.S.v. Art. 5 Abs. 2 des FATCA-Abkommens ausgeht und ein entsprechendes Verfahren gegen das meldende liechtensteinische Finanzinstitut einleitet (vgl. Q 4.3 der [FATCA Fragen & Antworten](#); sowie [STV-Newsletter 01/2020](#) und [STV-Newsletter 08/2020](#)).

Damit es dem IRS möglich ist, die Umstände zu verstehen, weshalb im Einzelfall keine U.S. TIN vorliegt, werden ab der Meldeperiode 2020 seitens des IRS nun zusätzliche Meldewerte (Dummy-TIN-Werte) im TIN-Feld des «Account Holders» bzw. des «Substantial Owners» zugelassen. Die neuen Dummy-TIN-Werte finden Sie in der [Anleitung der Steuerverwaltung zum FATCA-Reporting](#).

Das TIN-Feld betreffend den «Account Holder» bzw. den «Substantial Owner» ist weiterhin zwingend zu befüllen. Sofern keine U.S. TIN vorhanden ist, ist entweder wie bisher der Substitut-Wert «AAAAAAAAA» zu verwenden oder abhängig von den individuellen Umständen, einer der neuen spezifischen Dummy-TIN-Werte.

Die Verwendung der Dummy-TIN-Werte erfolgt auf freiwilliger Basis, wird seitens der Steuerverwaltung jedoch empfohlen, damit die Gründe für das Fehlen der U.S. TIN für das IRS auch ausserhalb eines administrativen Verfahrens ersichtlich sind.

Der Dummy-TIN-Wert betreffend nachrichtenlose Konten gelangt gemäss IRS zunächst nur für die Meldeperiode 2020 zur Anwendung. Nach erfolgter Datenübermittlung wird das IRS eine entsprechende Auswertung vornehmen und über eine dauerhafte Fortführung dieses Dummy-TIN-Wertes entscheiden. Die übrigen Dummy-TIN-Werte sind auf eine dauerhafte Verwendung angelegt.

Die Verwendung der Dummy-TIN-Werte generiert ebenfalls wie die Erfassung des Substitut-Werts «AAAAAAAAA» für eine fehlende U.S. TIN eine Fehlermeldung beim IRS. Folglich kann auch bei Verwendung der neuen Dummy-TIN-Werte nicht ausgeschlossen werden, dass seitens des IRS ein Verfahren nach Art. 5 Abs. 2 des FATCA-Abkommens gegen das betroffene meldende liechtensteinische Finanzinstitut eingeleitet wird.

Aufgrund der kurzfristigen Mitteilung durch das IRS wird die technische Umsetzung der neuen Dummy-TIN-Werte bei der Steuerverwaltung voraussichtlich erst bis 31. März 2021 abgeschlossen sein. Folglich sollten FATCA-Meldungen mit fehlender U.S. TIN nach Möglichkeit erst danach an die Steuerverwaltung übermittelt werden.